

## SATZUNG

### über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 BBauG

Aufgrund des § 25 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 31.05.1978 (GVBl. S. 353) erläßt die Gemeinde Rottendorf folgende

## SATZUNG

### § 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich des Altortes von Rottendorf (Gebiet nördlich der Würzburger Straße, östlich der Hofstraße, südlich der Schulstraße und westlich der Bahnhofstraße) steht der Gemeinde unter Berücksichtigung der Entwicklungsziele des seit 27. April 1978 wirksamen Flächennutzungsplanes ein Vorkaufsrecht gemäß § 25 BBauG zu.

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan vom 18.11.1983 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2

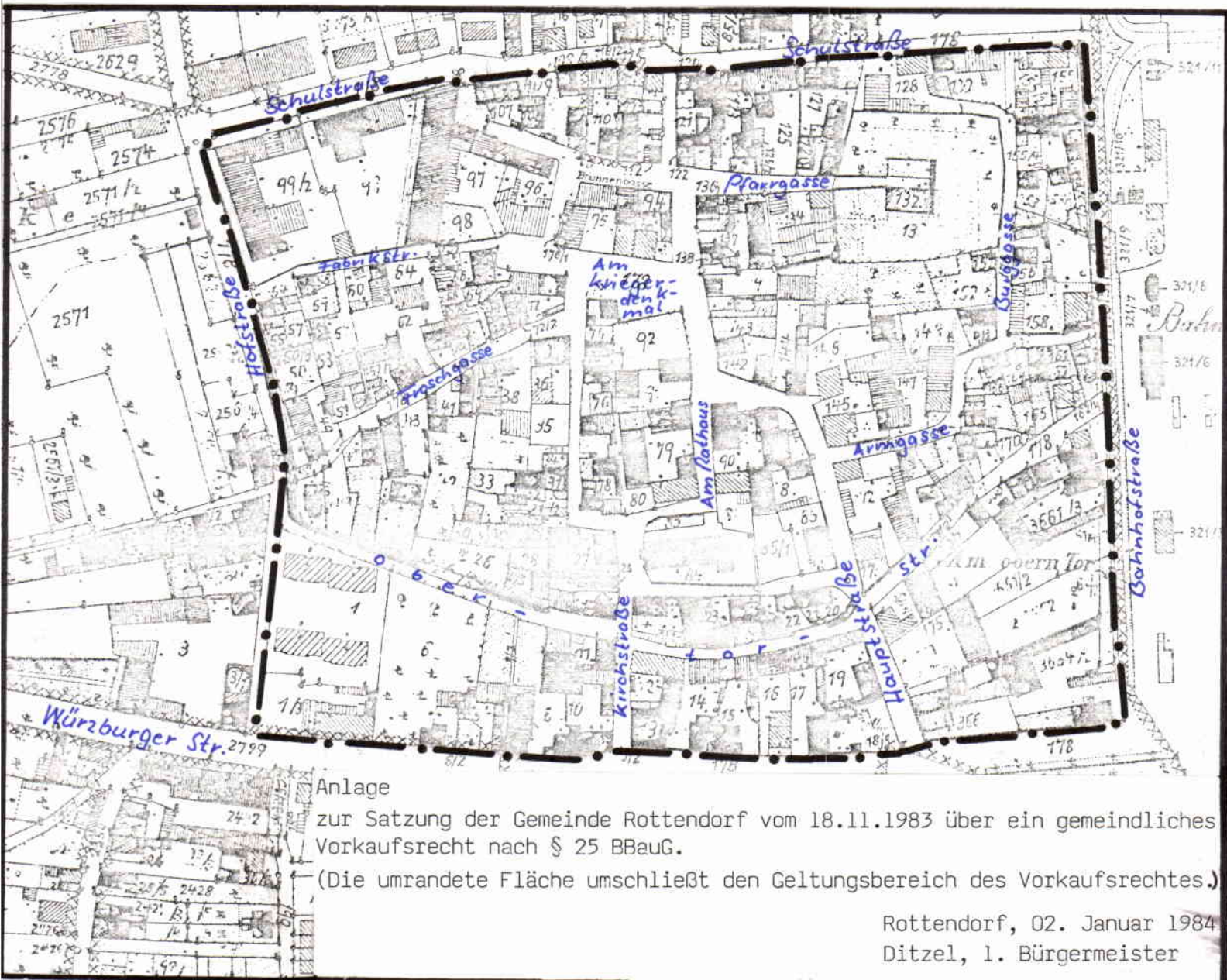
Diese Satzung tritt am Tage der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Rottendorf

Rottendorf, 02. Januar 1984

  
Ditzel, 1. Bürgermeister





Anlage

zur Satzung der Gemeinde Rottendorf vom 18.11.1983 über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 BBauG.

(Die umrandete Fläche umschließt den Geltungsbereich des Vorkaufsrechtes.)

Rottendorf, 02. Januar 1984

Ditzel, 1. Bürgermeister